

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26103, 19/26829, 19/27035 1.6 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur
Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
sowie des Bundesverwaltungsgerichts**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan
Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP
– Drucksache 19/19502 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle
der Nachrichtendienste**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Benjamin Strasser,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19509 –

**Reform der Nachrichtendienste – Lehren aus dem Urteil des
Bundesverfassungsgerichts zum BND-Gesetz**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/26221 –**

**Legitimität und Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste stärken –
Kontrolle auf allen Ebenen verbessern und ausbauen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes) – die §§ 6, 7, 13 bis 15 des BND-Gesetzes (BNDG) für mit Artikel 10 Absatz 1 sowie mit Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist für eine verfassungskonforme Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2021 gesetzt. Entsprechendes gilt für § 19 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 BNDG, soweit sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigen.

Der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes ist die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außenpolitischer oder sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Hierdurch leistet der Bundesnachrichtendienst einen herausgehobenen Beitrag für die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland.

Die strategische Fernmeldeaufklärung stellt in diesem Zusammenhang ein wesentliches Element dar. Durch sie ist der Bundesnachrichtendienst in der Lage, ohne Zeitverzug aktuelle Geschehnisse zu erfassen und politische Bedarfsträger und auch internationale Partner hierüber zu informieren.

In einer globalisierten und technisch vernetzten Welt gewinnt die technische Aufklärung durch Nachrichtendienste eine zunehmend große Bedeutung. Um Gefahrenbereiche umfassend aufklären zu können, ist es für die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes unerlässlich, mit den technischen Entwicklungen einer mehr und mehr vernetzten Welt mithalten zu können. Die genutzten Kommunikationsformen sind volatil und fortlaufenden Veränderungen unterworfen.

Stützte der Bundesnachrichtendienst zuvor die Durchführung der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung allein auf die gesetzliche Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Absatz 2 BNDG, wurde im Rahmen der letzten Novelle des BND-Gesetzes im Jahr 2016 die Rechtslage präzisiert und es wurden spezielle rechtliche Grundlagen für die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung vom Inland aus sowie für eine diesbezügliche Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen anderer Staaten geschaffen. Auch die gemeinsame Datenhaltung mit ausländischen öffentlichen Stellen wurde auf eine spezielle Rechtsgrundlage gestellt.

Mit seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) hat das Bundesverfassungsgericht erstmals entschieden, dass sich auch Ausländer im Ausland auf den

Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 GG berufen können.

Um diesen verfassungsgerichtlichen Vorgaben gerecht zu werden, müssen die einschlägigen Normen des BND-Gesetzes grundlegend überarbeitet werden. Dabei soll der hervorgehobenen Rolle einer wirksamen Auslandsaufklärung und damit des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Entscheidung vom 19. Mai 2020 das überragende öffentliche Interesse an einer wirksamen Auslandsaufklärung (BVerfG 1 BvR 2835/17, Randnummer 161). In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass die Versorgung der Bundesregierung mit Informationen für ihre außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen ihr hilft, sich im machtpolitischen Kräftefeld der internationalen Beziehungen zu behaupten und folgenreiche Fehlentscheidungen verhindern zu können (BVerfG, a. a. O., Randnummer 162). Insoweit geht es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mittelbar zugleich um die Bewahrung demokratischer Selbstbestimmung und den Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung – und damit um Verfassungsgüter von ho-hem Rang. In Frage stehe mithin ein gesamtstaatliches Interesse, das über das Interesse an der Gewährleistung der inneren Sicherheit als solche deutlich hinausgeht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 162).

Das Bundesverfassungsgericht betont zudem, dass im Zuge der Entwicklung der Informationstechnik und der internationalen Kommunikation, ebenso wie der engeren grenzüberschreitenden Verflechtung der Lebensbedingungen im Allgemeinen, Bedrohungen vom Ausland aus erheblich zugenommen haben. Die Früherkennung von Gefahrenlagen, die aus dem Ausland drohen, gewinnt dabei nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts auch für die Sicherheit eine besondere Bedeutung. Die Erweiterung und Internationalisierung der Kommunikationsmöglichkeiten und die damit gesteigerte Politisierung und Organisationsfähigkeit international agierender krimineller Gruppierungen führe dazu, dass innerstaatliche Gefahrenlagen oftmals durch Netzwerke international zusammenarbeitender Akteure begründet sind und leicht eine außen- und sicherheitspolitische Dimension erhalten können. Derartige Aktivitäten zielen zum Teil auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens ab und können zur Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder sowie für Leib, Leben und Freiheit werden. Dies sind Rechtsgüter von überragendem verfassungsrechtlichem Gewicht, für deren Schutz der Gesetzgeber eine wirksame und zugleich rechtsstaatlich eingehegte Auslandsaufklärung als unverzichtbar ansehen kann (BVerfG, a. a. O., Randnummer 163).

Das Bundesverfassungsgericht betont darüber hinaus, dass dem ungleich weiteren Datenzugriff der strategischen Überwachung heute im Verhältnis zu der Situation der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1999 ein gesteigertes Gefahrenpotential gegenüberstehe. Vor allem aber hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass ein wichtiger Gesichtspunkt für die Rechtfertigungsfähigkeit der strategischen Telekommunikationsüberwachung darin liege, dass die Folgen dadurch etwas abgemildert werden, dass sie durch eine Behörde vorgenommen wird, die selbst grundsätzlich keine operativen Befugnisse habe (BVerfG, a. a. O., Randnummer 164 f.). Da die Daten gerade von einer Behörde erhoben werden, die keine eigenen operativen Befugnisse hat, ist eine weitere Datenverwendung zunächst von einer in Distanz zu eigenen Handlungsverantwortlichkeiten vorgenommenen Sichtung der Daten abhängig. Erst ihre Übermittlung zur operativen Nutzung muss daher durch qualifizierte Übermittlungsschwellen sichergestellt werden (BVerfG, a. a. O., Randnummer 165).

Gleichzeitig stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass die Befugnisse zur strategischen Überwachung, zur Übermittlung der mit ihr gewonnenen Erkenntnisse und zur diesbezüglichen Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten nur dann mit den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind, wenn sie durch eine unabhängige objektivrechtliche Kontrolle flankiert werden. Diese Kontrolle ist als kontinuierliche Rechtskontrolle auszugestalten, die einen umfassenden Kontrollzugriff ermöglicht. Hierfür fordert das Bundesverfassungsgericht eine mit abschließenden Entscheidungsbefugnissen verbundene gerichtsähnliche Kontrolle, der die wesentlichen Verfahrensschritte der strategischen Fernmeldeaufklärung unterliegen, sowie eine administrative Kontrolle, die eigeninitiativ strukturiert ist und stichprobenmäßig den gesamten Prozess der strategischen Fernmeldeaufklärung auf seine Rechtmäßigkeit prüfen kann (BVerfG, a. a. O., Randnummer 272 ff.). Zu gewährleisten ist eine Kontrolle in institutioneller Eigenständigkeit. Hierzu gehören ein eigenes Budget, eine eigene Personalhoheit sowie Verfahrensautonomie. Die Kontrollorgane sind personell wie sachlich so auszugestalten, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können (BVerfG, a. a. O., Randnummer 282 ff.). Sie müssen gegenüber dem Bundesnachrichtendienst alle für eine effektive Kontrolle erforderlichen Befugnisse haben und die Kontrolle darf nicht durch die „Third Party Rule“ behindert werden (BVerfG, a. a. O., Randnummer 292 ff.)

Neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts setzt die Novellierung auch die Vorgaben zweier Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2017 (BVerwG 6 A 6.16 und 6 A 7.16) um. In diesen Verfahren hatte das Bundesverwaltungsgericht über zwei Klagen gegen das bis zu diesem Zeitpunkt durch den Bundesnachrichtendienst genutzte Verkehrsdatenanalyse-system (VERAS) zu entscheiden. In VERAS wurden Verkehrsdaten der Kommunikation von deutschen Staatsangehörigen, inländischen juristischen Personen oder sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen mit dem Ausland gespeichert. Vor ihrer Speicherung wurden die Daten jedoch durch den Bundesnachrichtendienst anonymisiert, sodass diese nicht mehr individualisierbar waren. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierin ungeachtet der vor der Speicherung vorgenommenen Anonymisierung einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG gesehen. Solche Eingriffe sind demnach nur zulässig, wenn sie auf eine spezielle gesetzliche Rechtsgrundlage gestützt werden könnten. Diese fehlte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch sowohl im BNDG als auch im Artikel 10-Gesetz und wird nunmehr geschaffen.

Das Ziel dieser grundlegenden Novelle der bestehenden Rechtslage des Bundesnachrichtendienstes ist es somit – in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts –, die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der technischen Aufklärung und der Weiterverarbeitung der so erhobenen Daten auf eine rechtssichere und bestimmte Rechtsgrundlage zu stellen. Damit soll auch für die Zukunft eine wirksame und zugleich rechtsstaatlich eingehegte Auslandsaufklärung mit technischen Mitteln ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Die Nachrichtendienste des Bundes leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit unseres Landes. Ihre weitgehenden Kompetenzen und Befugnisse dienen diesem Auftrag. Das Spannungsverhältnis aus weitreichenden Kompetenzen und Befugnissen der Nachrichtendienste einerseits und deren Geheimschutzerfordernissen andererseits setzt eine effektive und kontinuierliche parlamentarische Kontrolle voraus.

Das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Nachrichtendienste wurde in der jüngeren Vergangenheit nachhaltig gestört. Dies ist unter anderem dadurch begründet, dass massive Problemlagen in den Behörden erst im Nachhinein durch parlamentarische Aufklärung durch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages aufgedeckt wurden. Beispiele sind etwa die Mordserie des rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), die Ausspähaktivitäten des US-Nachrichtendienstes National Security Agency (NSA) in Deutschland, aber auch die Rolle der Geheimdienste im Fall des Berliner Breitscheidplatz-Attentäters Anis Amri. So war insbesondere die Aufdeckung der genannten Skandale erst die Antriebskraft für Reformen im Bereich der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste, deren Wirkung sich insbesondere im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestags entfaltet hat. Es existieren jedoch weiterhin Defizite, deren Beseitigung nicht bis zur Aufdeckung durch den nächsten Skandal warten kann. Die Kontrolle des PKGr krankt fundamental daran, dass sie im Kern auf Eingaben und Hinweise aus Diensten oder Medien angewiesen ist. Erhält das Gremium Kenntnis von einem Problem, so ist es auf den Informationsfluss aus der Bundesregierung angewiesen.

Dieser Umstand ermöglicht dem PKGr als zentralem parlamentarischem Kontrollorgan nachrichtendienstlicher Tätigkeit auf Bundesebene zwar einerseits die nachgelagerte Aufklärung von Missständen. Andererseits fehlen dem PKGr aber mutmaßlich Informationen, Kapazitäten und Befugnisse, um Vorgänge bereits in der Entstehung und Durchführung kontrollieren und bewerten zu können. Der Deutsche Bundestag ist das zentrale Kontrollorgan der Nachrichtendienste. Viel mehr noch als dem PKGr fehlen jedoch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages Informationen über jene Nachrichtendienste, die sie kontrollieren sollen. Der Bericht aus dem PKGr, der regelmäßig angefertigt wird, ist nicht geeignet, um die Mitglieder des Bundestages, die dem PKGr nicht angehören, angemessen über die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes in Kenntnis zu setzen.

In seiner Entscheidung vom 19. Mai 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass in der Kontrolle der Nachrichtendienste eine Institution fehlt, die eine „unabhängige Rechtskontrolle administrativen Charakters“ zu leisten im Stande ist (1 BvR 2835/17, Randnummer 276). Es ist demnach eine Kontrollinstanz zu schaffen, die „eigeninitiativ stichprobenartig den gesamten Prozess der strategischen Überwachung auf seine Rechtmäßigkeit [...] prüfen“ kann (ebd.). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die oben getätigte Feststellung darüber, dass die parlamentarische Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland strukturelle Defizite aufweist. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die präventive Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit einen unverzichtbaren Bestandteil der parlamentarischen Kontrolltätigkeit darstellen muss.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, wonach auch Nachrichtendienste Institutionen des demokratischen Rechtsstaats und bei ihrer Arbeit an die Grundrechte gebunden seien. Der Gesetzgeber müsse als Folge nun die Kontrolle der Nachrichtendienste umfassend neu strukturieren, effektiver gestalten und auch die übrigen nachrichtendienstlichen Regelungen anpassen.

Sie fordert die Bundesregierung auf, die Kontrolle der Nachrichtendienste neu zu ordnen und schlägt hierzu insbesondere ein Drei-Säulen-Modell vor, das den Ausbau der G 10-Kommission, die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle sowie

die Einführung eines parlamentarischen Beauftragten für Nachrichtendienstkontrolle vorsieht.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist auf die besondere Rolle der Nachrichtendienste im republikanischen, demokratischen Rechtsstaat und auf das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit hin. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 habe die Grenze des Zulässigen und das Erfordernis objektiver Kontrolle deutlich gemacht.

Sie fordert daher dazu auf, eine adäquate Kontrolle der Nachrichtendienste durch verbesserte personelle und finanzielle Ressourcen zu ermöglichen und insbesondere die parlamentarische Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium als Zentrum der Kontrolle der nachrichtendienstlichen Betätigung der Bundesregierung nach Maßgabe des Antrags zu stärken. Die Bundesregierung solle zudem aufgefordert werden, die Rechtsstaatlichkeit und Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Befugnisse grundsätzlich zu überprüfen und hierzu auch eine Überwachungsgesamtrechnung vorzulegen sowie die Ausweitung der Befugnisse im nachrichtendienstlichen Bereich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Novellierung des BND-Gesetzes führt zu einer rechtskonformen Ausgestaltung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17), indem sie diese umsetzt und das BND-Gesetz zudem in inhaltlicher und systematischer Hinsicht anpasst. Darüber hinaus dient die Novellierung der Umsetzung von zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2017 (BVerwG 6 A 6.16 und 6 A 7.16).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern bzw. zu ergänzen:

- Einführung einer zusätzlichen Dokumentationspflicht für den Bundesnachrichtendienst zur erleichterten Rechtskontrolle seiner Entscheidungen durch den Unabhängigen Kontrollrat; Verschärfung der Voraussetzung zur Aufklärung von Journalisten.
- Erweiterte Einbindung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und damit Stärkung der parlamentarischen Kontrolle.
- Präzisierung der Whistleblower-Regelung im Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG).
- Einführung einer verschärften Löschwiedervorlageprüfung des Bundesnachrichtendienstes.
- Ausschließlich richterliche Besetzung aus Richtern des Bundesgerichtshofs und/oder des Bundesverwaltungsgerichts und damit Ausschluss von Beamtinnen und Beamten von einer Mitgliedschaft im gerichtsähnlichen Kontrollorgan.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19502 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19509 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26221 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung der Vorlage zu Buchstabe a und/oder Annahme der Vorlagen zu den Buchstaben b bis d.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für den Unabhängigen Kontrollrat wird eine oberste Bundesbehörde eingerichtet. Aus der Bereitstellung der Verwaltungsinfrastruktur resultieren einmalige Ausgaben in Höhe von 5 Mio. Euro. Die jährlichen Ausgaben werden auf 11,6 Mio. Euro geschätzt und beinhalten Personal-, Sacheinzel- und Gemeinkosten für insgesamt 62 Planstellen/Stellen (davon 27 im höheren Dienst, 18 im gehobenen Dienst und 17 im mittleren Dienst).

Einsparungen ergeben sich grundsätzlich und in geringem Umfang durch die Auflösung des – nur im Nebenamt tätigen – Unabhängigen Gremiums und seiner Geschäftsstelle beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt. Diese sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) zu prüfen.

Beim Bundesnachrichtendienst entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt etwa 30 Mio. Euro für betriebliche Aufwände. Zusätzlich entstehen, in Zusammenhang mit der Anpassung von IT-Strukturen, einmalige Mehrausgaben in Höhe von fast 450 Mio. Euro und – nach erfolgter Anpassung – jährliche Ausgaben in Höhe von etwa 100 Mio. Euro, denen jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 15 Mio. Euro gegenüberstehen.

Der anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten soll im jeweiligen Einzelplan eingespарт werden.

Zu den Buchstaben b bis d

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b bis d

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Ein über den bisher bestehenden Erfüllungsaufwand hinausgehender weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Zu den Buchstaben b bis d

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Bund:

Mit der Umsetzung des Gesetzes entstehen personelle und finanzielle Aufwände bei dem einzurichtenden Unabhängigen Kontrollrat und beim Bundesnachrichtendienst.

Der Erfüllungsaufwand für den Unabhängigen Kontrollrat wird auf einmalig 2,6 Mio. Euro und jährlich 4,8 Mio. Euro geschätzt.

Für die Anpassung der IT-Strukturen entstehen im Bundesnachrichtendienst einmalige Erfüllungsaufwände im Umfang von etwa 400 Mio. Euro. Nach erfolgter Anpassung der IT-Strukturen entstehen zugehörige betriebliche Aufwände im Umfang von jährlich fast 100 Mio. Euro. Zudem besteht bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 20 Mio. Euro, insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb der Steuerungs- und Kontrollmechanismen.

Der anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten soll im jeweiligen Einzelplan eingespart werden.

Länder:

Das Gesetz veranlasst keinen Erfüllungsaufwand im Landesvollzug.

Zu den Buchstaben b bis d

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 21 wird wie folgt geändert:

- a) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.

- bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Personenkreis ist zu dokumentieren.“

- b) § 31 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in seiner jeweils folgenden Sitzung über die Absichtserklärung zu unterrichten.“

- c) Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Absatz 2 und 4 bis 8 findet entsprechende Anwendung.“

- d) Dem § 34 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Bundesnachrichtendienst prüft sodann regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren daraufhin, ob die in Satz 1 genannten Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke weiterhin erforderlich sind. Soweit die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Sätze 4 bis 6 und § 27 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

- e) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen“ durch die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.

- bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis ist zu dokumentieren.“

- f) § 41 Absatz 5 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Entscheidungen über die Geschäftsordnung ergehen im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Verfahrensordnung wird dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnisnahme übermittelt.“

g) § 43 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das gerichtsähnliche Kontrollorgan des Unabhängigen Kontrollrates besteht aus sechs Mitgliedern, die bis zu ihrer Ernennung als Mitglied beim gerichtsähnlichen Kontrollorgan als Richterinnen oder Richter am Bundesgerichtshof oder Richterinnen oder Richter am Bundesverwaltungsgericht tätig waren und in dieser Tätigkeit über langjährige Erfahrung verfügen.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Wahl als Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans schlagen dem Parlamentarischen Kontrollgremium vor:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichtshofs Richterinnen oder Richter am Bundesgerichtshof sowie

2. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Richterinnen oder Richter am Bundesverwaltungsgericht.

Die Vorschläge werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium durch die Bundesregierung übermittelt. Die Vorgesprochenen stellen sich dem Parlamentarischen Kontrollgremium vor der Wahl vor.“

cc) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt aus den nach Absatz 3 vorgeschlagenen Richterinnen und Richtern die Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans mit einfacher Mehrheit. Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt jeweils auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus den gewählten Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten sowie aus den übrigen Mitgliedern die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Unabhängigen Kontrollrates mit einfacher Mehrheit.“

h) § 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beamten- oder“ gestrichen.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 werden die Wörter „oder § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen, werden nach den Wörtern „am Bundesgerichtshof“ die Wörter „oder am Bundesverwaltungsgericht“ eingefügt und werden die Wörter „oder Beamtin oder Beamter“ gestrichen.

bbb) In Satz 4 werden die Wörter „Richter- oder Beamtenverhältnis“ durch das Wort „Richterverhältnis“ ersetzt.

- ccc) In Satz 6 werden die Wörter „Richter- oder Beamtenverhältnis“ durch das Wort „Richterverhältnis“ ersetzt.
- i) § 49 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „richterlichen Mitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder dieser Kammer“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Mehrheit richterliche Mitglieder sind“ gestrichen.
 - bbb) Satz 5 wird aufgehoben.
- j) In § 50 Satz 3 wird die Angabe „B 4“ durch die Angabe „B 6“ ersetzt.
- k) § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Bericht des Unabhängigen Kontrollrates an das Parlamentarische Kontrollgremium

(1) Der Unabhängige Kontrollrat berichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten dem Parlamentarischen Kontrollgremium über seine Tätigkeit.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 erfolgt nach Anhörung des Bundeskanzleramtes unter Beachtung des Geheimschutzes und erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Bundesnachrichtendienstes unterliegen. Soweit diese nicht besteht, informiert das Bundeskanzleramt den Unabhängigen Kontrollrat. Auf Verlangen des Unabhängigen Kontrollrates ergreift das Bundeskanzleramt geeignete Maßnahmen, um das Parlamentarische Kontrollgremium über diese Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen. Soweit dies aus Gründen des Wohls des Bundes oder eines Landes, insbesondere aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann das Bundeskanzleramt den Bericht nach Absatz 1 ablehnen. Macht das Bundeskanzleramt von diesem Recht Gebrauch, so ist dies gegenüber dem Unabhängigen Kontrollrat zu begründen.

(3) Der Unabhängige Kontrollrat berichtet dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter Beachtung des Geheimschutzes in abstrakter Weise und nach Anhörung des Bundeskanzleramtes in öffentlicher Form zum Zweck der Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Beanstandungen, über die das gerichtsähnliche Kontrollorgan entschieden hat. Das Bundeskanzleramt kann dem Bericht des Unabhängigen Kontrollrates eine Stellungnahme beifügen. Das Parlamentarische Kontrollgremium leitet den Bericht des Unabhängigen Kontrollrates in angemessener Zeit an den

Deutschen Bundestag weiter. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann dem Bericht des Unabhängigen Kontrollrates eine Bewertung nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes beifügen oder den Bericht des Unabhängigen Kontrollrates dem Bericht über seine eigene Kontrolltätigkeit nach § 13 des Kontrollgremiumgesetzes beifügen.“

- 1) § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Austausch zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und dem Unabhängigen Kontrollrat; Zusammenarbeit zwischen dem Unabhängigen Kontrollrat, der G 10-Kommission und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Der Unabhängige Kontrollrat kann sich regelmäßig mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen der jeweiligen Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten der Kontrolltätigkeit austauschen. Die Berichtspflichten des Unabhängigen Kontrollrates bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kontrolle der Bundesregierung im Hinblick auf die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes bleiben durch die Tätigkeit des Unabhängigen Kontrollrates unberührt.

(3) Der Unabhängige Kontrollrat, die G 10-Kommission und der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können sich regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen ihrer jeweiligen Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen.

(4) Die Rechte der G 10-Kommission und des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Kontrolle der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes bleiben durch die Tätigkeit des Unabhängigen Kontrollrates unberührt.“

2. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Kontrollgremiumgesetzes

Das Kontrollgremiumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 13b des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Das Parlamentarische Kontrollgremium kann die Eingaben der Bundesregierung zur Stellungnahme übermitteln. Der Ständige Bevollmächtigte untersucht Eingaben nach Satz 1 auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Der Name der mitteilenden Person darf nicht bekanntgegeben oder übermittelt werden.“
2. Folgender § 15 wird angefügt:

„§ 15

Zusammenwirken

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann sich mit den für die Kontrolle der in Absatz 1 genannten Behörden zuständigen Stellen unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen ihrer jeweiligen Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen. Dabei kann es sich insbesondere über Schwerpunkte, Methodik und Ergebnisse der Kontrolltätigkeit berichten lassen.

(2) Die G 10-Kommission, der Unabhängige Kontrollrat und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können auf Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften Informationen an das Parlamentarische Kontrollgremium weitergeben, soweit diese für eine Untersuchung nach § 5a Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind. Die oder der Ständige Bevollmächtigte koordiniert diesen Austausch.

(3) Der Unabhängige Kontrollrat, die G 10-Kommission und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berichten dem Parlamentarischen Kontrollgremium über Fragen ihrer internationalen Zusammenarbeit vor deren Aufnahme.“

3. Die bisherigen Artikel 10 bis 12 werden die Artikel 11 bis 13.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19502 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/19509 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/26221 abzulehnen.

Berlin, den 23. März 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Roderich Kiesewetter
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Roderich Kiesewetter, Uli Grötsch, Dr. Christian Wirth, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. André Hahn und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26103** wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/26829** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 26. Februar 2021 auf Drucksache 19/27035 Nr. 1.6 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)711).

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19502** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/19509** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/26221** wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 23. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 74. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/19509 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 23. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/26221 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 119. Sitzung am 10. Februar 2021 einstimmig beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich neun Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 120. Sitzung am 22. Februar 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 120. Sitzung verwiesen (19/120).

Die Oppositionsfraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD beantragten und aus ihrer Sicht ungerechtfertigten vorgezogenen abschließenden Beratung der Vorlagen in der 128. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 23. März 2021 widersprochen und beantragt, die Beratung in der ordentlichen Ausschusssitzung am 24. März 2021 zu führen. Die Koalitionsfraktionen haben auf den fehlenden Plenumsfristverzicht hingewiesen. Der Vertagungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26103, 19/26829 in seiner 128. Sitzung am 23. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)780, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)781 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

Im aktuellen Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 hatten die Koalitionsfraktionen vereinbart, dass die Bundesregierung dem Verteidigungsausschuss einen umfassenden Bericht zum Militärischen Nachrichtenwesen (MilNW) vorlegt. Dies ist mit Anschreiben vom 6. Mai 2019 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses erfolgt. Der Ausschuss hat diesen Bericht bislang jedoch nicht beraten. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages bewertet die Vorlage dieses Berichts als einen ersten richtigen Schritt. Aufgrund seiner weitreichenden technischen Möglichkeiten und seiner Schnittstellen zu nationalen und internationalen Nachrichtendiensten sowie der damit verbundenen Zusammenarbeit des MilNW mit dem Bundesnachrichtendienst und dem MAD gilt es nun, weitere Schritte folgen zu lassen.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung daher auf, zeitnah auch die Kontrolle der entsprechenden Schnittstellen anderer Behörden zu der Arbeit der Nachrichtendienste des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19502 in seiner 128. Sitzung am 23. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/19509 in seiner 128. Sitzung am 23. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/26221 in seiner 128. Sitzung am 23. März 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26103 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)780 vorgenommen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des BND-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 21)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1)

Die erforderliche Verdachtsschwelle wird der in § 34 Absatz 3 sowie § 5 und § 9 Absatz des Bundesverfassungsschutzgesetzes angeglichen und damit nochmals erhöht. Diese Erhöhung der Verdachtsschwelle trägt der hohen Bedeutung des Schutzes von Vertraulichkeitsbeziehungen in noch umfassenderem Maße Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Absatz 4 legt dem Bundesnachrichtendienst eine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Personenkreis auf. Die zusätzliche Dokumentationspflicht erleichtert die Rechtskontrolle der Entscheidung durch den Unabhängigen Kontrollrat sowie durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Dokumentationspflicht gibt die Möglichkeit entsprechende Informationen zu speichern und schafft damit die Grundlage für die entsprechenden Kontrollen. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dient dieser Vertraulichkeitsschutz dem Schutz von Personen und Situationen, deren Tätigkeit durch Freiheit und Unabhängigkeit gekennzeichnet ist. Maßgeblich sind insoweit die sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes ergebenden Wertentscheidungen, die ihrerseits in die internationalen Verbürgungen der Menschenrechte eingebettet sind. Unsicherheiten ist auf der Grundlage informierter Einschätzungen zu begegnen (BVerfG, 1 BvR 2835/17, Randnummer 196). Es sind also alle Personen, die frei und unabhängig journalistischen Tätigkeiten im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nachgehen, vom Schutz der Vertraulichkeitsbeziehungen erfasst. Dies gilt folglich unabhängig von der Frage, ob der jeweilige ausländische Staat die Personen und ihre Tätigkeit als journalistisch einstuft. Geschützt sind also gerade auch die vom Schutzbereich des Artikel 5 GG umfassten regierungskritische Journalisten wie z. B. sogenannte „Blogger“ in Staaten, in denen die Pressefreiheit sehr stark bedroht ist.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 7 Satz 3)

Die Einfügung der Wörter „in seiner jeweils folgenden Sitzung“ soll sicherstellen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium über die geschlossenen Absichtserklärungen ein möglichst aktuelles Bild erhält und damit eine effektive parlamentarische Kontrolle möglich ist.

Zu Buchstabe c (§ 33 Absatz 1)

Auch bei der automatisierten Übermittlung von unselektierten personenbezogenen Daten finden die allgemeinen Regelungen zur Datenfilterung Anwendung. Es werden daher die diesbezüglichen Regelungen in § 32 Absatz 2 sowie 4 bis 8 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe d (§ 34 Absatz 7 Satz 7)

Mit der Änderung wird eine verschärfte Löschwiedervorlageprüfung des Bundesnachrichtendienstes dahingehend eingeführt, dass die erhobenen Daten spätestens nach 5 Jahren daraufhin zu prüfen sind, ob sie weiterhin für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Verkürzung der im § 27 Absatz 1 enthaltenen 7-Jahresfrist auf 5 Jahre erfolgt, um der besonderen Eingriffstiefe bei der Erhebung von personenbezogenen Daten mittels Eingriffs in informationstechnische Systeme Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass die Daten nicht erforderlich sind, ist der Bundesnachrichtendienst zur Löschung der Daten verpflichtet. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokoll- daten unterliegen einer Zweckbindung und dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenver- arbeitung genutzt werden. Dies umfasst zum einen Datenschutzkontrollen, aber auch Kontrollen zur Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens automatisierter Lösungsverfahren. Eine Ausnahme von der Lösungsverpflichtung besteht für den Fall der Notwendigkeit der Daten zur Erfüllung von Mitteilungszwecken oder zu Kontrollzwecken des Unabhängigen Kontrollrates. Aus diesem Grund wird auf die entsprechende Regelung für Daten aus der stra- tegischen Ausland-Fernmeldeaufklärung in § 27 Absatz 2 verwiesen.

Zu Buchstabe e (§ 35)**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2)**

Die erforderliche Verdachtsschwelle in Absatz 2 Satz 1 wird der in § 21 Absatz 2 Satz 1 angeglichen und damit nochmals erhöht. Diese Erhöhung der Verdachtsschwelle trägt der hohen Bedeutung des Schutzes von Vertrau- lichkeitsbeziehungen in noch umfassenderem Maße Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Absatz 4 legt dem Bundesnachrichtendienst auch im Zusammenhang mit Eingriffen in informationstechnische Systeme von Ausländern eine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis auf. Die Dokumentation dient der Ermöglichung der Rechtskontrolle der Entscheidung durch den Unabhängigen Kontrollrat sowie die oder den Bundesbeauftragten für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit.

Zu Buchstabe f (§ 41 Absatz 5 Satz 5)

Der Unabhängige Kontrollrat muss über seine Geschäftsordnung Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kon- trollgremium herstellen. Dies stellt seine besondere parlamentarische Legitimation sicher. Der Unabhängige Kon- trollrat übermittelt außerdem dem Parlamentarischen Kontrollgremium seine jeweils aktuelle Verfahrensordnung zur Kenntnisnahme.

Zu Buchstabe g (§ 43)**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)**

Neben Richterinnen und Richtern am Bundesgerichtshof, die bereits heute im Unabhängigen Gremium eine Kon- trolle des Bundesnachrichtendienstes ausüben, sollen auch Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsge- richt Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans werden können. Die gerichtsähnliche Kontrolle und die Un- abhängigkeits des Unabhängigen Kontrollrates insgesamt wird durch diese Öffnung für einschlägig erfahrene Richterinnen und Richterinnen gestärkt. Denn die Verwaltungskontrolle zählt für Richterinnen und Richter am

Bundesverwaltungsgericht typischerweise zur Kernkompetenz, sie sind zudem mit den besonderen Funktionsbedingungen des Geheimschutzes (§ 99 Absatz 2, § 189 der Verwaltungsgerichtsordnung) mitunter gut vertraut.

Zugunsten einer Besetzung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans mit Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts entfällt die Besetzung mit bis zu zwei Posten durch Bundesanwältinnen und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof. Eine Berücksichtigung dieser war auch bisher lediglich fakultativ vorgesehen, um stets die richterliche Komponente der Rechtskontrolle, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, am stärksten zu gewichten. Die Besetzung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans mit Beamtinnen und Beamten aus bestimmten Behörden – wie in diesem Falle der Generalbundesanwaltschaft – birgt darüber hinaus mit Blick auf die Vorgaben des Artikels 33 des Grundgesetzes ein verfassungsrechtliches Risiko. Um auch diesem Risiko zu begegnen, sollen nun Beamtinnen und Beamten gänzlich von einer Mitgliedschaft im gerichtsähnlichen Kontrollorgan ausgeschlossen werden.

Die Kompetenz entsprechend erfahrener Beamtinnen und Beamten – wie zum Beispiel der oder des Beauftragten für den Datenschutz oder die Informationsfreiheit – kommt demgegenüber bei der Besetzung von Stellen im administrativen Kontrollorgan in besonderem Maße zur Geltung. Das administrative Kontrollorgan hat ein umfassendes Prüfungsrecht und wird im Alltag der Rechtskontrolle über die Technische Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes eine gewichtige Rolle übernehmen. In diesem Bereich wird insbesondere die Kontrolle der konkreten Suchbegriffe eine zentrale Aufgabe sein. Ebenso wird die technische und rechtliche Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des administrativen Kontrollorgans erhebliche Bedeutung für die Unterstützung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3)

Die Vorschlagsrechte für die durch das Parlamentarische Kontrollorgan zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten liegen bei den jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten von Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich dem Parlamentarischen Kontrollgremium vor.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den vorangehenden Änderungen bei § 43. Da nunmehr Bundesanwältinnen und Bundesanwälte als Mitglieder im gerichtsähnlichen Kontrollorgan nicht mehr vorgesehen sind, ist der Wahlprozess entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe h (§ 45 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3, 4 und 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen bei § 43. Da nunmehr Bundesanwältinnen und Bundesanwälte als Mitglied im gerichtsähnlichen Kontrollorgan nicht vorgesehen sind, entfallen die Hinweise auf Regelungen zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dieser Personen. Zugleich sind die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts in die Regelung aufgenommen worden.

Zu Buchstabe i (§ 49 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen bei § 43. Da nunmehr Bundesanwältinnen und Bundesanwälte als Mitglied im gerichtsähnlichen Kontrollorgan nicht vorgesehen sind, entfallen Regelungen, die im Zuge der Besetzung der Spruchkörper sowie der Beschlussfassung der richterlichen Stimme das stärkere Gewicht sicherten.

Zu Buchstabe j (§ 50 Satz 3)

Um die Bedeutung des administrativen Kontrollorgans zu unterstreichen wird die Besoldungsgruppe für die Leiterin oder den Leiter von B 4 auf B 6 angehoben.

Zu Buchstabe k (§ 55)

Durch die Einführung einer aufgewerteten, förmlichen Berichtspflicht des Unabhängigen Kontrollrates an das Parlamentarische Kontrollgremium soll sichergestellt werden, dass das Parlamentarische Kontrollgremium über die Arbeit des Unabhängigen Kontrollrats informiert ist. Dies dient der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und damit der parlamentarischen Legitimierung des Unabhängigen Kontrollrates. Neben der allgemeinen Berichtspflicht wird auch die Pflicht zum Bericht über relevante Beanstandungen an die Öffentlichkeit geregelt.

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt diese Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages. Um der zentralen Bedeutung des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch insoweit angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt die Übermittlung dieses Berichts über das Parlamentarische Kontrollgremium. Das Parlamentarische Kontrollgremium soll über die konkrete Form der Unterrichtung des Deutschen Bundestages und damit der Öffentlichkeit entscheiden können. Entsprechend der im Kontrollgremiumsgesetz vorgesehen Möglichkeiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat das Parlamentarische Kontrollgremium insbesondere die Möglichkeit einer Verbindung des Berichts mit einer öffentlichen Bewertung oder die Beifügung des Berichtes des Unabhängigen Kontrollrates an den Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Die Weiterleitung muss in jedem Falle in angemessener Zeit erfolgen. Hierfür ist ausreichend, wenn das Parlamentarische Kontrollgremium den Bericht des Unabhängigen Kontrollrates seinem jeweils nächsten regelmäßigen Tätigkeitsbericht nach § 13 des Kontrollgremiumsgesetzes beifügt. In der jetzt gewählten Form ist zudem sichergestellt, dass der jeweilige Bericht des Unabhängigen Kontrollrates durch das Parlamentarische Kontrollgremium in einen entsprechenden Kontext gesetzt und um eine eigene Bewertung ergänzt werden kann. Dies dient dem Ziel einer möglichst umfassenden Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes und unterstreicht die zentrale Rolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Zu Buchstabe l (§ 58)

Die Neuformulierung des § 58 soll den Austausch und die Zusammenarbeit der nachrichtendienstlichen Kontrollbehörden fördern. Hierdurch können wichtige Synergieeffekte erreicht und Doppelungen in der Prüftätigkeit vermieden werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 10 neu – Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes)

Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –

Um einen umfassenden Schutz der mitteilenden Personen gewährleisten zu können, wird § 8 Absatz 1 Satz 3 dahingehend geändert, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium hinsichtlich der Weitergabe der Eingabe ein Ermessen eingeräumt wird. Darüber hinaus wird neu geregelt, dass eine Mitteilung oder Übermittlung des Namens durch das Parlamentarische Kontrollgremium nicht erfolgen darf. Davon unbenommen können die Eingebenden selbst eine Bekanntgabe ihres Namens veranlassen, wenn sie dies wünschen. Damit können die Angehörigen der Nachrichtendienste Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium übermitteln ohne dass sie befürchten müssen, ihr Name werde weitergegeben. Diese Verbesserung des Vertraulichkeitsschutzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste trägt im hohen Maße den Anforderungen an eine zeitgemäße „Whistleblower-Regelung“ Rechnung.

Zu § 15 – neu –

Zudem wird in einem neuen § 15 das Zusammenwirken des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit der G 10-Kommission, dem Unabhängigen Kontrollrat sowie der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geregelt. Durch diese Regelung wird zudem unterstrichen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die zentrale Rolle in der Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes einnimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 10 bis 12)

Die Neunummerierung der bisherigen Artikel 10 bis 12 erfolgt aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 10.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dass dieser Entwurf vorgelegt werden könne, zeige den großen Einigungswillen der Koalition. Den bereits guten Gesetzentwurf des Bundeskanzleramtes habe die Koalition an einigen Stellen nachgebessert. So habe man die Zusammensetzung des Unabhängigen Kontrollrates (UKR), der die Rechtskontrolle über die Rechtmäßigkeit der technischen Aufklärung darstelle, angepasst. Der UKR sei zentrales Instrument zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und auch im dortigen Leitsatz festgeschrieben. Die überragende Stellung der Rechtskontrolle müsse sich daher auch bei der Zusammensetzung des UKR widerspiegeln. Dies mache es erforderlich, im Bereich der Qualifikation der Mitglieder keine Abstriche zu machen und den UKR mit Richtern des Bundesgerichtshofes bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes zu besetzen. Durch die im Änderungsantrag vorgesehene Öffnung für Richter des Bundesverwaltungsgerichtes stelle man verwaltungsgerichtliche Ex-

pertise im UKR sicher. Durch den Gesetzentwurf und insbesondere den Änderungsantrag stärke man die Kontrollrechte des Parlamentes in Form des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) in Balancierung mit dem UKR. Ein effektiver Bundesnachrichtendienst setze eine effektive parlamentarische Kontrolle voraus. Im Einvernehmen mit dem Koalitionspartner habe man eine notwendige wie ausgewogene Ausweitung erreichen können. In § 41 Absatz 5 Satz 5 des BND-Gesetzes sei festgelegt, dass die Geschäftsordnung des UKR im Einvernehmen mit dem PKGr erlassen werde. § 43 Absatz 3 regle, dass die Vorstellung der Kandidaten für das UKR vor der Wahl im PKGr erfolge. Zudem werde durch § 55 eine Berichts- statt Unterrichtungspflicht des UKR an das PKGr etabliert. Dies stärke insgesamt die Kontrollbefugnisse des PKGr in dem durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmen. Die zugrunde liegende Einigung Sorge dafür, dass die Arbeitsfähigkeit des BND durch Rechtssicherheit gestärkt und gleichzeitig eine notwendige effektive parlamentarische Kontrolle gewährleistet werde.

Die **Fraktion der SPD** stellt heraus, der vorliegenden Einigung seien teils schwierige Verhandlungen vorausgegangen. Durch diese Einigung sei es gelungen, den ursprünglichen Gesetzentwurf, an dem viele Experten Kritik geäußert hätten, zu verbessern. Die geäußerte Kritik einer fehlenden Expertise im UKR sei unbegründet. Vielmehr habe man die administrative Kontrolle nochmals gestärkt. Dies mache es möglich, dem richterlichen Gremium inhaltlich zuzuarbeiten, sodass sich sowohl die juristische als auch die technische Expertise die Waage halte. Gerade um die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zu gewährleisten, habe man den Unabhängigen Kontrollrat geschaffen. Dies trage den berechtigten Anliegen nach Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten Rechnung. Durch den Änderungsantrag werde darüber hinaus ein verbesserter Schutz von Whistleblowern gewährleistet. Dies sei angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre wichtig. Neben der parlamentarischen Kontrolle werde auch der BfDI gestärkt. Durch den Entschließungsantrag verfolge man das Ziel, dass sich der Ausschuss auch zukünftig mit Entwicklungen im nachrichtendienstlichen Bereich befasse, da sich durch die Auslandseinsätze der Bundeswehr neue Beziehungen der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit entwickelt hätten. Durch die Änderungen und Ergänzungen im parlamentarischen Verfahren habe man es innerhalb kurzer Zeit geschafft, den guten Gesetzentwurf der Bundesregierung in wesentlichen Punkten weiter zu verbessern. Auch über diese Legislaturperiode hinaus müsse man – auch mit den Oppositionsfraktionen – das Ziel der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle weiter verfolgen.

Die **Fraktion der AfD** macht deutlich, dass es erst eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts bedurft habe, bis beim Bundesnachrichtendienst rechtsstaatlich nachgebessert werde. Inhaltlich stelle der Entwurf nur Flickwerk ohne Zukunftsorientierung dar. Man befürchte, dass die Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten unmöglich gemacht werde. Diesbezüglich fehle es an einer entsprechenden Regelung. Zudem habe man die Befürchtung, dass der Unabhängige Kontrollrat zu schwerfällig sei und noch weiteren Verwaltungsaufwand bedürfe. Nach Auffassung der AfD sei die Einrichtung eines Geheimdienst-Senats beim Bundesgerichtshof die effektivere Art der rechtlichen Kontrolle, zumal ein Kontrollrat nicht zwingend mit Verwaltungsrichtern, sondern mit richterlichen Experten in der Geheimdienstkontrolle besetzt werden sollte. Den Gesetzentwurf lehne man daher ab.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, dass die öffentliche Anhörung massiven Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Bundesregierung deutlich gemacht habe. Es sei bedenklich, wenn Sachverständige in der Anhörung sich unschlüssig gewesen seien, ob der Gesetzentwurf gerade noch oder gerade nicht mehr verfassungskonform sei. Dies hätte mutigere Änderungsanträge erforderlich gemacht. Zu begrüßen sei die geänderte Zusammensetzung des UKR, wodurch der Personenkreis ausgeweitet werde. Zwar sei eine Wahl der Mitglieder des UKR durch das PKGr vorgesehen, jedoch treffe die Vorauswahl nicht das Parlament, sondern die Bundesregierung, was nicht akzeptabel sei. Bei den erforderlichen Stimmenmehrheiten hätte man sich gewünscht, die Opposition stärker zu berücksichtigen und Oppositionsrechte bei der Kontrolle zu verbessern. Zu begrüßen sei die vorgesehene Stärkung der Zusammenarbeit des PKGr mit dem UKR, dem BfDI und der G 10-Kommission. Es sei klargestellt, dass diese Möglichkeit der Zusammenarbeit keine Auswirkungen auf die Berichtspflichten und Kontrollrechte des PKGr haben solle, was gut sei. Trotz massiver Bedenken von Journalistenverbänden sei nach wie vor keine Legaldefinition des Begriffs Journalist in § 21 des BND-Gesetzes geschaffen worden. Dies wäre geboten, um Rechtssicherheit für Journalisten zu schaffen. In § 19 seien verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Hacking-Befugnisse normiert. Diese müssten gestrichen werden. Das Vorhaben des Entschließungsantrags sei unterstützenswert. Man hätte sich eine weitergehende Stärkung der parlamentarischen Kontrolle gewünscht, wie sie in entsprechenden Vorlagen der FDP vorgeschlagen seien. Dieses Ziel scheitere nicht an fehlender Zeit, sondern an fehlendem politischem Willen. Eine effektive parlamentarische Kontrolle behinderte nicht die Arbeit der Nachrichtendienste, sondern stärke sie vielmehr durch die Schaffung erforderlichen Vertrauens der Bevölkerung in

ihre Arbeit. Dieses Vertrauen sei durch jüngste Ereignisse – NSU, Anis Amri, NSA – erschüttert, sodass jetzt der Zeitpunkt gewesen wäre, ein entsprechendes Signal zu setzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisiert, durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben nicht hinreichend umgesetzt. In zahlreichen Punkten seien weiter Schlupflöcher vorhanden und man sehe, dass die Aktivitäten der Nachrichtendienste nicht effektiv reguliert und überwacht würden. Es gebe einen vollkommen kontrollfreien Raum innerhalb militärischer Aufklärungstätigkeit des BND für die Bundeswehr. Personenbezogene Daten könnten zudem bereits zur Bestimmung geeigneter Telekommunikationsnetze oder Suchbegriffe automatisiert erhoben und ausgewertet werden. Besonders verwerflich sei die Ermächtigung des BND zum staatlichen Hacking. Ein zentrales Defizit des Gesetzentwurfs sei schließlich die parlamentarische Kontrolle. Die Kontrolle der Geheimdienste sei in Deutschland weiter fragmentiert, sodass kein Kontrollgremium einen echten Überblick über die Tätigkeit des BND habe. Dies werde durch die vorliegende Novelle fortgeschrieben, weshalb man sie ablehne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnert daran, dass man ohne den Whistleblower Edward Snowden von den hochgradig rechtswidrigen Praktiken des BND bis heute wahrscheinlich nichts wüsste. Die durch die Koalition vorgetragenen Beteuerungen nach Rechtskonformität habe man bereits bei der ersten BND-Reform nach dem NSA-Skandal gehört. Dies sei jedoch auch vorliegend nicht der Fall. Die Einrichtung des UKR sei zu begrüßen, da dieser eine Lösung dafür biete, der Third-Party-Rule gerecht zu werden. Der BND steuere viele Selektoren für andere Nachrichtendienste, die nicht offenbart würden, da diese Rückschlüsse auf das Auftragsprofil anderer Nachrichtendienste zuließen. Der UKR sei eine gerichtsähnliche Instanz, die diese Selektoren erstmalig überprüfen könne, was Abgeordneten verwehrt sei. Weitere Problemfelder würden jedoch nicht angegangen, etwa Online-Durchsuchung oder staatliches Hacking. Der Entschließungsantrag bleibe zeitlich im Ungewissen. Im eigenen Entwurf schlage man die Regelung des V-Personenwesens vor. Dies fehle im Koalitionsentwurf gänzlich. Innerhalb dieses Bereichs gebe es keinerlei parlamentarische Kontrolle. Werde öffentlich bekannt, was in diesem Bereich geschehe, werde dies die Legitimität der Nachrichtendienste in Frage stellen. Es sei ein schwerer Fehler, dies nicht zu regeln. Es bedürfe zweifellos funktionierender Nachrichtendienste. Diese müssten jedoch rechtsstaatlich agieren.

Berlin, den 23. März 2021

Roderich Kiesewetter
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

